A L L G E M E I N E G E S C H Ä F T S B E D I N G U N G E N
der
TELECOM ITALIA SPARKLE S.P.A.
Via Cristoforo Colombo 142, I-00147 Rom, Italien,
Registro delle Imprese di Roma Nummer 05305181009

1. REGELUNGSGEGENSTAND

TELECOM ITALIA SPARKLE S.P.A. (im folgenden kurz "TIS") bietet Großkunden in Österreich Telekommunikationsdienste unter Verwendung der Übertragungskapazitäten der TI Telecom Italia (Austria) Telekommunikationsdienste GmbH (im folgenden kurz "TI AUSTRIA") an, die ihrerseits entweder mit Großkunden oder mit Endkunden kontrahieren.

Diese Kapazitäten sind über den Point of Presence von TIS in Mailand (Italien) mit einem Pan-Europäischen Netzwerk und darüber hinaus mit anderen Netzwerken in Nord- und Südamerika sowie in den Mittelmeeranrainerstaaten verbunden. Über diese Netze ist TIS in der Lage, Großkunden weltweit Telekommunikationsdienste anzubieten.

In Österreich bietet TIS folgende Dienste an:

SEA-BONE Service (IP-Transport)

SEA-BONE ist ein eigenes Hochleistungsinternetnetzwerk mit Zugangspunkten in Europa, den USA, Asien und der restlichen Welt. SEA-BONE ist der von TIS ermöglichte, direkte Hochgeschwindigkeitszugang zum Internet mit herausragender Qualität für die Datenübertragung und Multimediaanwendungen. Internationale Serviceprovider und Telekommunikationsdiensteanbieter können derart einen nicht überbuchten Hochleistungsinternetzugang zu einem Point of Presence von SEA-BONE für ihren eigenen Internetdatenverkehr erlangen.

CITY2CITY Service

Managed Bandwidth stellt eine nahtlose, internationale City2City-Verbindung zu Geschwindigkeiten von zwei MBS bis zu 10 MBS zur Verfügung und stellt damit den Bedarf jedes Betreibers sicher. Die globale Backbone Technologie von TIS macht City2City zu einer maßgeschneiderten End-to-End Lösung mit einfacher Bestellung und Abrechnung und transparenten Störungsmeldungsmechanismen.

NET TO MOBILE Service

Um Mobilfunkbetreibern das wahre Potential ihrer Mobilfunkdatenanwendungen zu den durch GPRS und UMTS ermöglichten Geschwindigkeiten ausschöpfen zu lassen, bietet TIS ihr Net-to-Mobile GRX (GPRS Roaming eXchange) Service an. Mobilfunkbetreiber, die einen Anschluß an internationale GPRS Partner benötigen, können die Vorteile von Net-to-Mobile in Anspruch nehmen, einem weiterentwickelten, auf IP-Basis beruhenden privaten Backbone, das sicheres und hochqualitatives globales GPRS Roaming mit einer einzigen IP-Verbindung bietet.

VOICE Services (ohne selbst betriebenes Telekommunikationsnetz)

Switched Transit

Internationale Carrier und Betreiber in Österreich können unser Netzwerk von bilateralen Leitungen mit mehr als 300 Betreibern weltweit nutzen, entweder um ihre Überkapazitäten abzudecken oder fehlende Verbindungen zu Zieldestinationen bedienen zu können. Dadurch können Carrier beste Qualität zu angemessenen Preisen über unsere direkten Leitungsnetze zur Aufrechterhaltung ihrer Verbindungsnetze in Anspruch nehmen.

Global Termination

Nützen sie unsere globalen Vorzugsentgelte. TIS bietet weltweite, kostengünstige, hochqualitative Verbindungen durch ihre internationalen direkten Verbindungen und PoP's, least cost routing und best choice routing Lösungen. Alternative Netzbetreiber und Mobilfunknetzbetreiber können, verbunden mit TIS, ihren Nutzen aus der Verwendung unserer Angebote ziehen.

2. GELTUNGSBEREICH UND ÄNDERUNGEN DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Bestandteil eines zwischen TIS und ihren Kunden abgeschlossenen Vertrages sind in folgender Reihenfolge:

a) der schriftlich abzuschließende Vertrag mit dem Kunden
b) die darin enthaltenen jeweiligen Leistungsbeschreibungen und Spezifikationen
c) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung samt Anlagen

Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden der Regulierungsbehörde in Österreich angezeigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils geltenden Fassung werden im Internet unter www.tisparkle.com kundgemacht und können darüber hinaus bei TIS unter der Adresse Via Cristoforo Colombo 142 – 00147 Rom, Italien, angefordert werden.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten mit der Erteilung des Auftrages als anerkannt und rechtsverbindlich und bilden, soweit bei Abschluß des Vertrages nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, einen integrierenden Bestandteil des zwischen TIS und dem Kunden abgeschlossenen Vertrages.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes. TIS ist lediglich bereit, zu den gegenständlichen Geschäftsbedingungen zu kontrahieren. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden entfalten somit keinerlei Rechtswirksamkeit.

Änderungen in den Geschäftsbedingungen werden mindestens zwei Monate vor ihrer Wirksamkeit im Internet kundgemacht. Dem Kunden wird gleichfalls mindestens zwei Monate vor Wirksamkeit der Änderungen eine Version der geänderten Geschäftsbedingungen an die im jeweiligen Individualvertrag genannte oder schriftlich bekanntgegebene geänderte Adresse übersendet.

Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag bis zum Inkrafttreten der kundgemachten Änderung(en) zu kündigen, sofern die Änderungen nicht lediglich eine formale Neugliederung der Geschäftsbedingungen betreffen oder ausschließlich zum Vorteil des Kunden sind.

3. VERTRAGSABSCHLUSS, KÜNDIGUNG DES VERTRAGES

Verträge zwischen TIS und ihren Kunden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Von diesem Formerfordernis kann auch nur durch schriftliche Vereinbarung abgegangen werden.

Grundsätzlich werden hinsichtlich aller von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfaßten Dienste auf ein Jahr befristete Vereinbarungen geschlossen. Dieses befristete Vertragsverhältnis geht automatisch in ein Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen über. Jede Vertragspartei hat das Recht, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen.

4. HERSTELLUNG DER VERBINDUNG ZU DEN DIENSTEN VON TIS DURCH DEN KUNDEN

Wie in Punkt 1. dieser AGB dargestellt, bietet TIS ihre Dienste in Österreich über das Netzwerk der TI AUSTRIA und deren Point of Presence in Wien an.

Der Kunde hat die Verbindung seines Netzwerks mit dem Netzwerk der TI AUSTRIA auf eigene Kosten und in Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen des Netzwerkes und der Schnittstelle der TI AUSTRIA selbst herzustellen. Funktionsstörungen, die auf eine nicht sachgerechte Verbindungsherstellung zurückzuführen sind, entbinden den Kunden nicht von der Leistung des vereinbarten Entgelts.

Die Frist bis zum erstmaligen Anschluss bzw. bis zur erstmaligen Freischaltung ab Vertragsabschluss unter Beachtung der vorstehenden Bedingungen hängt von der Dauer ab, die der Kunde für die Verbindung seines Netzwerks mit dem Netzwerk der TI AUSTRIA in Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen des Netzwerkes und der Schnittstelle der TI AUSTRIA selbst benötigt und wird individuell zwischen TIS und dem jeweiligen Kunden vereinbart.

5. ENTGELTE

Die Entgelte für die von TIS angebotenen Dienste finden sich in den entsprechenden Anlagen. Die dort angeführten Entgelte verstehen sich netto zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern einzelvertraglich schriftlich andere Entgelte oder Zahlungskonditionen vereinbart sind, gehen diese den in der Anlage genannten Entgelten vor.

Die Abrechung der Entgelte erfolgt grundsätzlich im voraus, wobei TIS dem Kunden monatlich Rechnungen für die in Anspruch genommenen Dienste zumittelt.

Rechnungsbeträge sind binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, wobei der Begleitbrief die Zahlungskonditionen nochmals ausdrücklich festschreibt.

Aufrechnungen von behaupteten Forderungen des Kunden gegenüber Forderungen von TIS sind nicht zulässig, sofern die Forderung nicht gerichtlich festgestellt oder von TIS ausdrücklich schriftlich anerkannt wurde.

Für den Fall des Zahlungsverzuges oder für den Fall, dass im Zuge einer vom Kunden eingeleiteten Überprüfung der verrechneten Entgelte kein Anlass zur Neuberechnung der

bestrittenen Entgelte gefunden wird, werden Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem aktuellen EURIBOR für 30-tägige Kredite vereinbart.

Der Kunde ist verpflichtet, der TIS Kosten einer von dieser erstellten Mahnung in der Höhe von 10 % des ausstehenden Betrages oder im Falle der Mahnung durch eine Inkassobüro die tarifmäßigen Kosten des Inkassobüros oder im Falle einer Mahnung durch einen Rechtsanwalt, die tarifmäßigen Kosten nach dem österreichischen Rechtsanwaltstarifgesetz zu ersetzen.

Ein Anspruch auf eine Mahnung vor einer gerichtlichen Geltendmachung der offenen Forderungen besteht jedoch jedenfalls nicht.

Für den Fall, dass ein Fehler in der Abrechnung festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt, steht dem Kunden eine Pauschalabgeltung zu, die auf dem durchschnittlichen Ausmaß der Inanspruchnahme des jeweiligen Dienstes durch den Kunden basiert.

6. UNTERBRECHUNG / ABSCHALTUNG DES DIENSTES

Sofern der Kunde trotz Mahnung unter Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist unter Androhung einer Unterbrechung des Dienstes die Forderungen der TIS nicht begleicht, ist TIS berechtigt, den Dienst zu unterbrechen (mit Ausnahme des Zugangs zu Notrufen, sofern dies aufgrund des vereinbarten Dienstes in Frage kommt) und den Kunden somit von der Inanspruchnahme der vertraglich vereinbarten Leistung vorläufig auszuschließen.

Eine Wiederaufnahme des Dienstes erfolgt - sofern nicht die Voraussetzungen für eine vorzeitige Beendigung des Vertrages vorliegen - erst nach vollständiger Begleichung sämtlicher Forderungen der TIS durch den Kunden. Diesfalls hat der Kunde alle im Zusammenhang mit der Reaktivierung anfallenden Kosten zu tragen. Die Verpflichtung des Kunden auf Zahlung der vereinbarten Entgelte wird durch diese Unterbrechung des Dienstes nicht berührt.

7. DIENSTLEISTUNGEN DER TIS, VERFÜGBARKEIT DES NETZES

Für jeden angebotenen Dienst gewährleistet TIS die nachstehenden Qualitätsstandards:

NET2MOBILE

SLA PARAMETER	SCHWELLEN	GUTSCHRIFT
Zurverfügungstellung der Dienste	"A"-Schwelle: monatliche Verfügbarkeit von 99,95 % (das entspricht 22 min)	Für jeden Monat, in dem die Verfügbarkeit weniger als 99,95% beträgt, erhält der Kunde eine Gutschrift, die 0,05 % des monatlichen Entgelts für all jene 0,05 % einer Nichtverfügbarkeit unter 99,95 % beträgt. Diese Gutschrift ist auf maximal 15 % des gesamten monatlichen Entgelts beschränkt.
Backbone Paketverlust	Durchschnittlicher Tageswert von 0,3 % auf monatlicher Basis	Keine Gutschrift
Innereuropäische Backbone Störung	Durchschnittlicher Wert von weniger als 50 ms auf monatlicher Basis	Keine Gutschrift
Interkontinentale Backbone Störung	120 ms	Keine Gutschrift

SEABONE

SLA PARAMETER	SCHWELLEN	GUTSCHRIFTEN
Zurverfügungstellung der Dienste	"A"-Schwelle: monatliche Verfügbarkeit von 99,9 %	Für jeden Monat, in dem Dienste dem Kunden in einem Ausmaß nicht zur Verfügung standen, das unter der "A"-Schwelle liegt, erhält der Kunde eine Gutschrift, die dem monatlichen Entgelt dividiert durch 720 pro Stunde entspricht, für die die fixierte "A"-Schwelle überschritten wird. Die dem Kunden zustehende Gutschrift beträgt maximal 50 % der gesamten monatlichen Entgelte.
Backbone Paketverlust	Durchschnittlicher Tageswert von 0,5 % auf monatlicher Basis	Keine Gutschriften

SLA PARAMETER	Zielwert	Gutschriften
Transatlantische Störungen	< 80 ms	Keine Gutschriften
Europäische Störungen	< 50 ms	Keine Gutschriften

VOICE Services (ohne selbst betriebenes Telekommunikationsnetz)

Die Dienstequalität hängt von den Kundenwünschen und -anforderungen sowie vom gewünschten Zielort ab. Die jeweilige Dienstequalität ist zwischen TIS und dem Kunden zu vereinbaren. Die verrechneten Entgelte richten sich nach der jeweiligen Höhe der geforderten und vereinbarten Dienstequalität. Für internationale Zielorte, die in Kombination mit bilateralen Vereinbarungen angeboten werden, hängt die Dienstequalität auch von der Qualität der Dienstleistungen des jeweils anderen Betreibers ab.

CITY2CITY

TIS gewährleistet 99,95 % Verfügbarkeit (bezogen auf einen Beobachtungszeitraum von einem Monat) der gemieteten Übertragungsleitungen bei der PoP-to-PoP Option für die Dauer der Vereinbarung, sofern nicht Störungen auftreten, die in der Sphäre des Kunden liegen.

Für den Fall, daß die gewährleistete Verfügbarkeit nicht erreicht wird, hat der Kunde für jede 0,1 % innerhalb der gewährleisteten Verfügbarkeit das Recht auf eine Gutschrift von 1 % des monatlich verrechneten Entgelts. Diese Gutschrift wird bei der monatlichen Verrechnung mit dem Kunden entsprechend in Abzug gebracht.

Die höchste, zur Anwendung gelangende Gutschrift in diesem Fall beträgt maximal 20 % des laufenden monatlichen Entgelts.

Sofern planmäßige reguläre Wartungsarbeiten anstehen, die zu einer Unterbrechung der Dienste führen, wird sich TIS bemühen, den Kunden bis längstens eine Woche vor der Unterbrechung über den Zeitpunkt und die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung zu informieren.

8. AUSSERPLANMÄSSIGE UNTERBRECHUNGEN, ENTSTÖRUNG

Der Kunde hat außerplanmäßige Unterbrechungen oder Störungen der Dienste von TIS oder mangelhafte Dienste oder dadurch entstehende Schäden ohne Verzug TIS oder einer von dieser dem Kunden schriftlich bekannt gegebener Störungsmeldestelle anzuzeigen.

Sofern erforderlich, verpflichtet sich der Kunde an der Entstörung mitzuwirken und alle in diesem Zusammenhang durch TIS zu setzenden Maßnahmen zu ermöglichen.

Störungsbehebungen, die ausschließlich auf Umstände zurückzuführen sind, die in der Sphäre von TIS liegen, erfolgen kostenfrei. Sollte der Kunde TIS zur Störungsbehebung auffordern und sich in weiterer Folge herausstellen, daß die Störungsursache vom Kunden zu vertreten ist, so ist TIS berechtigt, die erbrachten Leistungen zur Entstörung sowie entstandene Aufwendungen dem Kunden in Rechnung zu stellen.

Sofern der Kunde an der Entstörung nicht mitwirkt oder Verzögerungen bei der Entstörung von ihm zu vertreten sind, bleibt in diesem Umfang die Verpflichtung des Kunden auf Leistung der vereinbarten Entgelte jedenfalls gänzlich unberührt.

TIS wird mit der Behebung von Störungen der Dienste innerhalb der Regelentstörungszeit ehestmöglich beginnen und die Entstörung innerhalb der Regelentstörungszeit in längstens vier Stunden beenden. Regelentstörungszeit ist die Zeit von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr an Werktagen, wobei Samstage nicht als Werktage gerechnet werden.

Entstörungen außerhalb der Regelentstörungszeit können nach Maßgabe gesonderter Vereinbarungen und gegen gesondertes Entgelt auf Wunsch des Kunden durchgeführt werden, wobei diesfalls der Kunde vorher auf die Entgeltlichkeit der Leistungen und die dabei in Ansatz gebrachten Tarife hinzuweisen ist.

9. VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,

a) die vereinbarten Entgelte zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt zu bezahlen;

b) die Dienste nur in Übereinstimmung mit den vorgegebenen technischen Spezifikationen zu nutzen, insbesondere auch seine Kunden, denen Dienste oder Übertragungswege überlassen werden, seinerseits vertraglich zu verpflichten, eine Nutzung von technischen Einrichtungen oder Übertragungswegen nur in Übereinstimmung mit den vorgegebenen technischen Spezifikationen und mit Einrichtungen und Geräten zu betreiben, die die volle Funktionsfähigkeit des Netzes nicht beeinträchtigen;

c) auftretende Störungen TIS unverzüglich zu melden und erforderlichenfalls an der Entstörung mitzuwirken und die Entstörung nicht zu behindern;

d) sonstige Verpflichtungen einzuhalten, die sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder individuellen vertraglichen Vereinbarungen ergeben.

10. HAFTUNGEN DER TIS

TIS haftet nur für Schäden, die sich aus erbrachten Telekommunikationsdienstleistungen ergeben, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig von TIS verursacht wurden (ausgenommen Personenschäden).

11. VORZEITIGE AUFLÖSUNG AUS WICHTIGEM GRUND

TIS ist berechtigt, daß Vertragsverhältnis mit dem Kunden ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn

a) der Kunde mit der Bezahlung von mindestens zwei periodischen Abrechnungen trotz jeweiliger Mahnung unter Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist in der Dauer von zwei Wochen in Verzug ist;

b) der Kunde übernommene Verpflichtungen nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einer individuellen vertraglichen Vereinbarung trotz vorhergehender Abmahnung unter Aufforderung zur Abstellung der Pflichtenverletzung nicht einhält;

c) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

12. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Zustandekommen von Verträgen zwischen TIS und dem Kunden unterliegen dem jeweils vereinbarten Recht.

Die Vertragsparteien kommen überein, jede Rechtsstreitigkeit und Meinungsverschiedenheit aus und im Zusammenhang mit dem Zustandekommen von Verträgen in gemeinsamen Gesprächen zu lösen; beide Vertragsparteien werden sich bestmöglich bemühen, eine freundschaftliche Einigung zu erzielen.

Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Zustandekommen von Vertragsverhältnissen zwischen dem Kunden und TIS vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des für den 1. Wiener Gemeindebezirk zuständigen Gerichts.

13. ALTERNATIVER STREITBEILEGUNGSMECHANISMUS

Unbeschadet der in Punkt 12. enthaltenen Gerichtsstandvereinbarung sind beide Vertragsparteien berechtigt, Streit- oder Beschwerdefälle, insbesondere betreffend die Qualität des Dienstes und bei Zahlungsschwierigkeiten, die zwischen den Vertragsparteien nicht befriedigend gelöst worden sind, oder bei einer behaupteten Verletzung des TKG 2003, der Regulierungsbehörde vorzulegen. TIS ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Streitparteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen.

Die Richtlinien zur Durchführung eines derartigen Streitbeilegungsverfahrens der Regulierungsbehörde sind unter www.rtr.at veröffentlicht.

14. ERKLÄRUNGEN UND MITTEILUNGEN DER VERTRAGSPARTEIEN

Erklärungen und Mitteilungen der Vertragsparteien, insbesondere Mahnungen, Aufforderungen und Kündigungs- bzw. Auflösungserklärungen haben schriftlich an die im Vertrag genannte oder in späterer Folge schriftlich bekanntgegebene neue Adresse des anderen Vertragspartners zu erfolgen. Störungsmeldungen durch den Kunden haben ehestmöglich vorab telefonisch zu erfolgen, wobei der Kunde über Aufforderung von TIS verpflichtet ist, eine schriftliche Störungsmeldung unter Darlegung der aufgetretenen Störungen nachzureichen.

Mitteilungen der TIS über eine durchgeführte Entstörung können mündlich oder telefonisch erfolgen, wobei über Wunsch des Kunden eine schriftliche Bestätigung ausgestellt werden kann, wann die Störung gemeldet und wann diese behoben wurde.